

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Eine Teilzeitbeschäftigung kann voraussetzungslos nach § 63 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) oder aus familiären Gründen gem. § 64 LBG beantragt werden.</p> <p>Für verbeamtete Lehrkräfte richtet sich die Zulässigkeit der Teilzeitbeschäftigung nach dem LBG. Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte finden sich die entsprechenden Vorschriften im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).</p> <p>Im Rahmen von Teilzeitbeschäftigung wird durch eine reduzierte Pflichtstundenzahl zunächst nur die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden herabgesetzt. Proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl soll jedoch auch der Umfang der sonstigen Dienstverpflichtungen verringert werden.</p> <p>Aus dem Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG) sowie aus dem Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot nach §§ 4f. TzBfG, aus § 69 LBG, der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Gleichstellungsplans ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege zu erleichtern.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p> <p>Die „Allgemeinen schulformübergreifenden Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte“ (siehe linke Spalte) stellen die Grundlage für die folgenden, auf den Arbeitsplatz an Förderschulen und Schulen für Kranke bezogenen Empfehlungen dar. Diese sind als Anregungen und Hinweise für ein entsprechendes schulisches Konzept zu verstehen, indem sie positive Erfahrungen einzelner Schulen weitergeben und ggf. auf Problem- punkte hinweisen.</p> <p>Konkretisierungen, die in klare Vereinbarungen münden, können nur vor Ort, in der Einzelschule, unter Einbeziehung der jeweiligen spezifischen Rahmen- und Standortbedingungen getroffen werden. Gleichwohl ist auch hierbei der Grundsatz zu berücksichtigen, dass der Umfang aller außer- unterrichtlichen Dienstverpflichtungen proportional zur individuellen Pflichtstundenzahl verringert wird. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungs- fragen, der Lehrkräfterat und die Lehrkräftekonfe- renz wirken dabei mit an der Erarbeitung eines schulischen Konzeptes, das den Einsatz teilzeitbe- schäftigter Lehrer*innen regelt.</p>	<p>1. Vorbemerkungen</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Ebenfalls sind Lehrkräfte, die durch die Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen (außerhalb der eigenen Schule) wie beispielsweise Fachleitung, Moderationstätigkeit etc. in ihrer Schule nicht mit ihrer vollen Pflichtstundenzahl eingesetzt sind, im Sinn dieser Empfehlungen wie Teilzeitkräfte zu behandeln (§ 13 Abs. 6 und § 17 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstordnung - ADO).</p> <p>Die folgenden Hinweise und Empfehlungen gelten für alle teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte.</p> <p>Die Schulleiter*innen treffen an der Schule eindeutige Regelungen, wie der Einsatz von Teilzeitkräften ohne Benachteiligung unterrichtlich und außerunterrichtlich erfolgen soll. Es gehört zu den Schulleitungsaufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Teilzeitkräfte Berücksichtigung finden, denn der Schulleitung kommt bei der Umsetzung der gesetzlich verankerten Vorgaben eine besondere Verantwortung zu.</p> <p>Die folgenden Empfehlungen sollen dafür eine Grundlage bilden. Darüber hinaus sollen aber auch schulformspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Sie dienen dazu, Rechte und Pflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte zu verdeutlichen und einen Interessensausgleich aller am Schulleben Beteiligten herbeizuführen.</p>	<p>Die Anforderungen an die Schule, wie sie aus veränderten gesellschaftlichen Bedingungen resultieren, haben auch auf die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Förderschule und den Schulen für Kranke Auswirkungen. Dies hat Konsequenzen auf allen Ebenen der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit: für den Unterricht wie auch für außerunterrichtliche Lernangebote, für die pädagogischen Konzepte sowie für außerschulische Kooperationen. Dementsprechend müssen sich die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen ändern, z. B. durch die Gestaltung und Durchführung des Ganztagsbetriebes oder die inklusive Beschulung.</p> <p>So arbeiten Förderschullehrkräfte nicht nur in Förderschulen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Schwerpunkten, sondern auch in der Frühförderung sowie in allen allgemeinbildenden Schulen, und zwar in der Einzelintegration (EI), im Gemeinsamen Unterricht (GU) und in integrativen Lerngruppen (ILG). Neben den unterrichtlichen Aufgaben üben Förderschullehrkräfte gutachterliche und umfassende beratende Tätigkeiten aus. Somit ergeben sich neue schuladministrative, pädagogische und unterrichtliche Herausforderungen für die Lehrkräfte.</p> <p>Damit Lehrkräfte vor diesem Hintergrund im Interesse der ihnen anvertrauten Schüler*innen und</p>	

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Auf der Ebene der Schule erarbeiten Schulleitung, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und Lehrkräfterat unter Beteiligung der Lehrkräftekonferenz konkrete schulinterne Teilzeitvereinbarungen, die es allen Beschäftigten (Vollzeit- und Teilzeitkräften) erleichtern, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese schriftlich fixierten Vereinbarungen werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.</p> <p>Die besonderen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) und der Richtlinie zum SGB IX für Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung bleiben von diesen Empfehlungen unberührt und müssen beachtet werden.</p>	<p>ihrer Eltern ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können, bedarf es u. a. schulorganisatorisch transparenter und verlässlicher Absprachen im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen. Dabei gilt es auch, die Ansprüche Teilzeitbeschäftigter im Verhältnis zu Vollzeitkräften zu berücksichtigen und für alle gemeinsam stabile Rahmenbedingungen einvernehmlich zu schaffen.</p> <p>Die Frage, ob und in welchem Umfang Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, ist in der Regel eine individuelle Entscheidung. Häufig stehen dabei Gründe der besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf im Vordergrund. Diesem auch im gesellschaftspolitischen Interesse liegenden Ziel ebenso wie anderen persönlichen Motiven kann eine Teilzeitbeschäftigung nur dann dienlich sein, wenn alle Aspekte und Bereiche der dienstlichen Tätigkeit beleuchtet werden. Hierzu gehört neben der Unterrichts- und Beratungstätigkeit ebenfalls das im Hinblick auf die Unterrichts- und Schulentwicklung gewünschte Engagement der Lehrkräfte. Dies alles gilt es in Einklang mit den persönlichen Belangen der Teilzeitbeschäftigten zu bringen.</p> <p>Anwendungsbereich</p>	

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
	<p>Als "teilzeitbeschäftigt" gelten die Lehrkräfte, die weniger als 27,5 Unterrichtsstunden auf Antrag erteilen und entsprechend anteilig besoldet werden. Lehrkräfte, die wegen einer Erkrankung nur zum Teil dienstfähig sind, werden nach § 27 BeamtStG i.V.m. § 63 LBG ebenfalls wie Teilzeitbeschäftigte behandelt. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die auf Grund anderer Aufgabenbereiche an mehreren Dienstorten tätig sind und nur teilweise an ihrer Schule arbeiten, z. B. durch Moderationstätigkeit, Fachleitungstätigkeit, Personalratsarbeit oder durch Abordnung an andere Schulen (GU, ILG, EI). Sie sollen bei der Wahrnehmung außerunterrichtlicher schulischer Aktivitäten wie eine teilzeitbeschäftigte Lehrperson behandelt werden.</p>	
<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p> <p>Der persönlichen Situation und den Wünschen der jeweiligen Lehrkraft sollte nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Kann diesen bei der Unterrichtsverteilung oder bei der Stundenplangestaltung nicht entsprochen werden, sollten Möglichkeiten des Ausgleichs im folgenden Schul(halb)jahr gesucht werden. Die rechtzeitige Unterrichtsplanung erleichtert dabei die Verständigung über</p>	<p>2. Empfehlungen zur Organisation des unterrichtlichen Einsatzes</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
	eine für beide Seiten annehmbare Lösung im Rahmen der Dienstvorschriften und der in der Lehrkräftekonferenz vereinbarten Grundsätze.	
<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Durch die zunehmende Ausweitung von Unterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten in den Nachmittagsbereich an allen Schulen, insbesondere an Schulen im offenen bzw. gebundenen Ganztage, ergeben sich für Lehrkräfte veränderte Anwesenheitszeiten in der Schule. Allgemein gilt der Grundsatz, dass sich die Anwesenheitszeit bzw. die Anwesenheitstage in der Schule an der Reduzierung der Pflichtstundenzahl orientieren. Konkretisierungen erfolgen in den schulformspezifischen Teilzeitempfehlungen.</p>	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p> <p>Im Hinblick auf die Anwesenheitszeiten von Teilzeitkräften haben sich in der schulischen Praxis optional folgende Regelungen bewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zu einem unterrichtsfreien Tag nach folgenden groben Maßstäben: <ul style="list-style-type: none"> ○ bei einer Teilzeitbeschäftigung im Umfang zwischen einer 2/3- bis zu einer 3/4- Stelle ein unterrichtsfreier Tag ○ bei einer halben Stelle zwei unterrichtsfreie Tage • eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche auf Wunsch der Lehrkraft (Vormittage oder Nachmittage) unter besonderer Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Unterrichtsstunden und Springstunden • Wechsel der Wochentage, die für die einzelnen Teilzeitbeschäftigten als freie Unterrichtstage vereinbart sind, wenn dies der Ausgleich im Kollegium erfordert 	<p>2.1 Anwesenheit / freie Tage</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
	<ul style="list-style-type: none"> • ein bestehender fester Konferenztag sollte nicht mit dem freien Tag der Teilzeitbeschäftigten zusammenfallen. 	
<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p> <p>Alle Lehrkräfte legen Stundenplan- und Einsatzwünsche bei Bedarf rechtzeitig und schriftlich vor dem Erstellen des Stundenplans vor. Die Belange von Teilzeitkräften werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten berücksichtigt, berechnete Belange von Vollzeitkräften sind gleichwertig zu beachten.</p> <p>Wenn geäußerte Wünsche aus dienstlichen Gründen nicht berücksichtigt werden können oder Änderungen in der Stundenplangestaltung notwendig werden, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.</p> <p>Die Zahl der Springstunden soll bei Teilzeitkräften entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung proportional vermindert werden.</p> <p>Die Schulleitung trägt bei der Stundenplangestaltung die Verantwortung dafür, dass Unterrichtsverpflichtung und Anwesenheitszeit bzw. Anwesenheitstage in der Schule in einem proportionalen Verhältnis stehen.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p> <p>Teilzeitbeschäftigte können feste Zeiten für den Unterrichtsbeginn oder für das Unterrichtsende vorschlagen. Dies kann im Einzelfall helfen, berufliche Anforderungen besser mit familiären oder persönlichen Interessen in Einklang zu bringen (z. B. Öffnungszeiten der Kita, Therapiezeiten bei Teilzeitbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen). Dem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern pädagogische und schulorganisatorische Gründe dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Im Hinblick auf die Springstunden dürfen Teilzeitbeschäftigte verhältnismäßig nicht schlechter gestellt werden als Vollzeitkräfte. Die allgemeine Mittagspause an Ganztagschulen wird nicht als Springstunde gewertet.</p>	<p>2.2 Stundenplangestaltung / Springstunden</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrkräftekonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Schulleitungen sollen jedoch durch eine verlässliche langfristige Terminplanung (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege ermöglichen.</p> <p>Ob und bei welchen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen - abweichend von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Abs. 2 ADO - eine Vertretungsregelung möglich ist, kann im Rahmen einer schulischen Teilzeitvereinbarung festgelegt werden. Die Erfüllung der dienstlichen Belange muss gewährleistet sein.</p> <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden. Die Schulleitung sollte bei Nichtteilnahme diesbezüglich informiert werden</p>	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p> <p>Es gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen Teilzeitbeschäftigter an Konferenzen teilzunehmen (§17 Absatz 2 ADO). Bezüglich des Umfangs der Teilnahme können verschiedene Modelle den Belangen Teilzeitbeschäftigter Rechnung tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine zeitlich anteilige Anwesenheit bei Konferenzen und Dienstbesprechungen oder • eine hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen reduzierte Teilnahme oder • eine Teilnahme an allen Konferenzen und Dienstbesprechungen, die an anderer Stelle entlastet wird (vgl. hierzu auch 4.2). <p>Jedes der Modelle verpflichtet zur Berücksichtigung dienstlicher Belange (insbesondere Pflicht zur Informationsbeschaffung und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse, Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums) und erfordert eine vorausschauende und verlässliche Konferenzplanung.</p> <p>Des Weiteren tragen erfahrungsgemäß folgende Maßnahmen zur Entlastung bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein fester Konferenztag, der nicht mit dem freien Tag einer Teilzeitkraft zusammenfällt 	<p>3. Konferenzen / Dienstbesprechungen</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Bei Nichtteilnahme an einer Konferenz oder einer Dienstbesprechung besteht in jedem Fall die Pflicht zur Informationsbeschaffung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> eine anteilig geringere Verpflichtung zur Anfertigung von Protokollen. <p>Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen müssen von Teilzeitbeschäftigten ohnehin nicht in jedem Fall an ihrem freien Tag wahrgenommen werden.</p>	
<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Außerunterrichtliche Aufgaben werden proportional zur Stundenreduzierung wahrgenommen.</p> <p>Für einzelne Aufgabenbereiche bedeutet dies:</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p> <p>Die Wahrnehmung außerunterrichtlicher Aufgaben erfolgt proportional zur Stundenreduzierung. Auch hierbei ist eine langfristige und verlässliche Schuljahresplanung hilfreich, um die Abstimmung mit persönlichen Belangen der Teilzeitbeschäftigten zu erleichtern und um überproportionale Belastungen leichter ausgleichen zu können.</p>	<p>4. Außerunterrichtliche Aufgaben</p>
<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Alle Lehrkräfte sind zur Übernahme einer Klassenleitung verpflichtet (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei Einsatz von Teilzeitkräften in der Klassenleitung wird grundsätzlich die Bildung von Klassenleitungsteams in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen empfohlen. Sofern dienstliche Belange nicht entgegen stehen, können Teilzeitkräfte auch von einer Klassenleitung entbunden werden.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p> <p>Die Übernahme von Klassenleitungen gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen. Die Bildung von Klassenleitungsteams oder Klassenleitung mit Stellvertretung wird empfohlen, um eine proportionale Aufgabenverteilung zu gewährleisten. Teilzeitkräfte können auf Wunsch auch ganz von der Klassenleitung entbunden werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>4.1 Klassenleitung</p>
<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>	<p>4.2 Schulwanderungen und –fahrten</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Bei der Teilnahme an Schulfahrten handelt es sich in der Regel nicht um vergütbare Mehrarbeit (vergleiche dazu BASS 21-22 Nr. 21, Abs. 2.2).</p> <p>Bereits bei der Planung und Genehmigung von Schulwanderungen und -fahrten ist daher für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Ausgleichsregelung für entstehende Mehrbelastungen festzuschreiben, sofern die Anzahl der Veranstaltungen nicht proportional zur individuellen Arbeitszeitermäßigung reduziert wird. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen und betrifft insbesondere außerunterrichtliche Aufgaben. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben einen Anspruch auf anteilige Vergütung, sofern der vorrangig zu prüfende Freizeitausgleich aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Zu beachten sind § 4.1 der Wanderrichtlinien (BASS 14-12 Nr. 2) und die Ausführungen unter § 17 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 5 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).</p>	<p>Im Hinblick auf die Durchführung von Schulwanderungen und -fahrten wird auf § 17 Abs. 2 ADO sowie auf § 4.1 der Wanderrichtlinie (BASS 14-12 Nr. 2) verwiesen. Eine langfristige und abgestimmte Planung von Schulfahrten innerhalb der Schule und die Entwicklung eines entsprechenden Schulfahrtenkonzeptes tragen zur besseren Vereinbarkeit mit den Belangen aller Beschäftigten, insbesondere der Teilzeitbeschäftigten bei. Mögliche Ausgleichsregelungen sind in folgenden Bereichen zu suchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistellung der Teilzeitkraft von der Planung und / oder Durchführung einer Klassenfahrt oder Exkursion oder • Schaffung von Ausgleichsregelungen innerhalb des Schulhalbjahres <ul style="list-style-type: none"> ○ durch Beurlaubung von schulischen Veranstaltungen (z.B. Sport- oder Schulfest) oder ○ durch Freistellung vom Unterricht bzw. Vertretungsunterricht, z. B. bei Abwesenheit von Schüler*innen während der Praktikumsphase oder auf Grund von Klassenfahrten, ohne dass es zu Unterrichtsausfällen kommt. <p>Bereits bei der Genehmigung einer Schulfahrt bzw. Schulwanderung vereinbaren Schulleitungen</p>	

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
	mit den betroffenen Kolleg*innen einen Ausgleich. Auf den Anspruch von tarifbeschäftigten Lehrkräften auf anteilige Vergütung, sofern ein Freizeitausgleich nicht möglich ist, wird ausdrücklich hingewiesen.	
<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p> <p>Beim Einsatz von Teilzeitlehrkräften soll die Stundenreduzierung proportional berücksichtigt werden (§ 17 Abs. 1 ADO).</p>	<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p> <p>Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Projekttag und –wochen, Epochenunterricht, Schulfeste etc., ist wie beim Unterrichtseinsatz die besondere Situation der Teilzeitbeschäftigten zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall vereinbart die Schulleitung vorher Ausgleichs- bzw. Entlastungsregelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei vollumfänglicher Teilnahme entsprechend 4.2, oder • Einsatz von zwei Teilzeitkräften, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen, oder • proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten bei diesen Veranstaltungen. 	<p>4.3 Schulfeste / Projekte u. ä.</p>
<p>4.4 Sprechtag</p>	<p>4.4 Sprechtag</p>	<p>4.4 Sprechtag</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
<p>Die Teilzeitkraft nimmt entsprechend ihrer Stundenreduzierung teil (§ 17 Abs. 2 ADO). Bei der Terminierung ist auf die Belange berufstätiger Erziehungsberechtigter Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Vorrang hat die Sicherstellung des Gesprächs-, Auskunfts- und Beratungsrechts der Erziehungsberechtigten und der Schüler*innen. Grundsätzlich kann für Teilzeitbeschäftigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anwesenheitszeit proportional zu ihrem Beschäftigungsverhältnis reduziert werden, oder • es erfolgen Ausgleichsregelungen. 	
<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Diese Aufgaben sind proportional zur Pflichtstundenzahl wahrzunehmen. Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht / Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte.</p> <p>Bei der Planung von Vertretungsunterricht ist § 13 Abs. 4 ADO zu beachten.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p> <p>Teilzeitkräfte dürfen verhältnismäßig nicht häufiger für Vertretungsunterricht und Aufsichten in Anspruch genommen werden als Vollzeitkräfte. Auch diese Verpflichtungen berechnen sich proportional zum beantragten Stundenumfang.</p>	<p>4.5 Vertretungsunterricht / Aufsicht</p>
<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p> <p>Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p> <p>Teilzeitkräfte sind nur entsprechend ihrer Stundenverpflichtung zu beauftragen und einzusetzen.</p>	<p>4.6 Gutachterliche bzw. beratende Tätigkeit</p>
<p>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</p>	<p>4.7 Betreuung von Lehramtsanwärter*innen und Praktikant*innen</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
Teilzeitkräfte übernehmen proportional zur Stundenreduzierung die Betreuung und Begleitung von in der Ausbildung befindlichen Lehrkräften.		
<p>5. Anrechnungsstunden</p> <p>Bei der Vergabe von Anrechnungsstunden durch die Lehrkräftekonferenz müssen Teilzeitbeschäftigte angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Erfolgt die Entlastung über ein Punktesystem, ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen (z. B. durch ein Punktekonto mit einem Teilzeitkoeffizienten).</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>	<p>5. Anrechnungsstunden</p>
<p>6. Fortbildung</p> <p>Teilzeitbeschäftigte haben ebenso wie Vollzeitkräfte das Recht und die Pflicht sich fortzubilden. Es soll darauf geachtet werden, dass die unterrichtsfreie Zeit der Teilzeitbeschäftigten bei Fortbildungen anteilig berücksichtigt wird.</p>	<p>6. Fortbildung</p> <p>Bereits bei der Fortbildungsplanung der Schule sind die Belange Teilzeitbeschäftigter angemessen zu berücksichtigen. Dabei dient das schulische Fortbildungskonzept als Grundlage für die Entscheidung, welche internen wie auch externen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend besucht werden. Übersteigt die Teilnahme einer Teilzeitkraft an solchen Veranstaltungen ihren Beschäftigungsumfang, soll</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei kollegiumsinternen und -externen Fortbildungen die Teilnahme anteilig zu ihrem Stundenumfang geregelt werden, oder 	<p>6. Fortbildung</p>

Schulform Förderschulen/ Schulen für Kranke

Allgemeine schulformübergreifende Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte	Schulformspezifische Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte an Förderschulen und an Schulen für Kranke	Schulinterne Vereinbarungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte
	<ul style="list-style-type: none"> • an anderer Stelle im schulischen Alltag ein Ausgleich geschaffen werden (vgl. auch 4.2). 	
<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Bei dienstlichen Beurteilungen ist der Umfang der Sonderaufgaben Teilzeitbeschäftigter im entsprechenden Verhältnis zur Arbeitszeit zu sehen und zu bewerten.</p> <p>Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auf das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung auswirken (§ 13 Abs. 4 LGG).</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p> <p>Gemäß den vorstehenden Ausführungen nimmt eine Teilzeitkraft ihre vielfältigen dienstlichen und schulischen Aufgaben proportional zu ihrer Pflichtstundenreduzierung wahr. Dies ist bei dienstlichen Beurteilungen entsprechend zu würdigen. Die Schulleitung gewährleistet dabei, dass die Teilzeitbeschäftigung einer Lehrerin oder eines Lehrers in diesem Fall nicht zu deren Nachteil ausgelegt wird.</p>	<p>7. Dienstliche Beurteilung</p>